

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2020

A. Problem und Ziel

Deckung des Bedarfs der Künstlersozialkasse ab dem Kalenderjahr 2020.

B. Lösung

Festsetzung des Prozentsatzes der Künstlersozialabgabe auf 4,2 Prozent.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch diese Regelungen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2020

Vom ... 2019

Auf Grund des § 26 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, dessen Absatz 5 Satz 1 zuletzt durch Artikel 240 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und dessen Absatz 1 durch Artikel 17 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe im Jahr 2020 beträgt 4,2 Prozent.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2018 vom 1. August 2017 (BGBl. I S. 3056) außer Kraft.

Berlin, den ... 2019

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales

Hubertus Heil

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) jährlich durch Rechtsverordnung den Prozentsatz der Künstlersozialabgabe für das folgende Kalenderjahr aufgrund von Schätzungen des Bedarfs der Künstlersozialkasse.

Gleichstellungspolitische Aspekte sind nicht berührt.

Die Verordnung gewährleistet die soziale Absicherung der Künstlerinnen und Künstler. Sie sichert den sozialen Zusammenhalt, berücksichtigt den demografischen Wandel und steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Nach § 26 Absatz 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) bestimmt das BMAS im Einvernehmen mit dem BMF durch Rechtsverordnung den Prozentsatz der Künstlersozialabgabe für das folgende Kalenderjahr aufgrund von Schätzungen des Bedarfs der Künstlersozialkasse. Dieser Bedarf berechnet sich aus den für die Versicherten an die Deutsche Rentenversicherung sowie an die Kranken- und Pflegekassen zu entrichtenden Beiträgen, aus den Zuschüssen für von der Versicherungspflicht Befreite zu ihren Aufwendungen für ihre Kranken- und Pflegeversicherung, aus dem Betrag, der nach § 44 Absatz 2 KSVG den Betriebsmitteln zuzuführen ist, sowie aus etwaigen Fehlbeträgen oder Überschüssen des vorvergangenen Kalenderjahres (§ 26 Absatz 2 Nummer 3 KSVG).

Die Ausgaben für Beiträge, Zuschüsse und das Auffüllungssoll werden für das Jahr 2020 auf rund 1.190 Millionen Euro geschätzt. Grundlage der Schätzung sind die Ausgaben für das Jahr 2018 (vorläufiges Rechnungsergebnis) und die zu erwartende Veränderung der Zahl der Versicherten und Zuschussempfänger und der Arbeitseinkommen (Anlage 2 zu dieser Begründung). Von den Ausgaben (Beiträge, Zuschüsse und Auffüllungssoll) werden die Beitragseinnahmen sowie der Bundeszuschuss abgezogen (Anlage 1 zu dieser Begründung). Der verbleibende Rest ist durch die Künstlersozialabgabe von den Abgabepflichtigen aufzubringen, wobei Überschüsse des Jahres 2018 (Anlage 3 zu dieser Begründung) berücksichtigt werden.

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe wird ermittelt, indem der Abgabebedarf ins Verhältnis zu der zu erwartenden Honorarsumme gestellt wird (Anlage 1 zu dieser Begründung).

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe von 4,2 Prozent des Jahres 2019 bleibt unverändert.

Zu § 2

Satz 1 regelt das Inkrafttreten.

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2018 bestimmt den Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung nur für das Jahr 2018. Sie wird nach Satz 2 daher aufgehoben.

Anlage 1**Berechnung des Künstlersozialabgabebesatzes 2020**

Ausgaben	1.190.097.938
abzügl. Beitragseinnahmen	590.671.790
abzügl. Bundeszuschuss	<u>237.201.318</u>
entspr. Abgabebedarf	362.224.829
Honorarsumme	6.799.538.730
v.H.-Satz ohne Überschuss	5,33%
Abgabebedarf	362.224.829
abzügl. Überschuss/ zzgl. Fehlbetrag	<u>74.511.308</u>
verbleibender Abgabebedarf	287.713.521
v.H.-Satz	4,23%

Anlage 2**Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Vomhundertsätze der
Künstlersozialabgabe für das Jahr 2020****1. Versichertenbestand 2020****1.1 Bestandsentwicklung**

(einschließlich Zuschussempfänger)

Versichertenbestand am 31.12.2018 **188.951**Erwarteter Bestand am 31.12.2020 **192.694****2. Entwicklung der Arbeitseinkommen****2.1 Arbeitseinkommen (Bereich West)**Erwarteter Einkommensanstieg für 2019 **3,9%**Erwarteter Einkommensanstieg für 2020 **3,9%**Für die Jahre 2019 und 2020 wird mit einem Anstieg der Arbeitseinkommen
(Berechnungsgrundlage) um 3,9 v. H. gerechnet.**2.2 Arbeitseinkommen (Bereich Ost)**Erwarteter Einkommensanstieg für 2019 **4,8%**Erwarteter Einkommensanstieg für 2020 **4,8%**Für die Jahre 2019 und 2020 wird mit einem Anstieg der Arbeitseinkommen
(Berechnungsgrundlage) um 4,8 v. H. gerechnet.

3. Gesamtausgaben**3.1 Beiträge/Zuschüsse**

	2018	2020
Rentenversicherung (Beiträge)	565.040.561	623.280.415
Krankenversicherung (Beiträge)	392.424.069	432.790.022
Krankenversicherung (Zuschüsse)	9.814.423	11.469.431
Pflegeversicherung (Beiträge)	68.636.816	90.411.614
Pflegeversicherung (Zuschüsse)	963.150	1.376.273
	Summe	1.159.327.755

3.2 Erhöhungsbeträge und Zusatzbeiträge KV und PV

	2018	2020
Krankenversicherung	29.403.647	26.678.837
Pflegeversicherung	3.713.662	4.091.346
	Summe	30.770.183

3.3 Gesamte Beiträge

	2018	2020
Gesamte Beiträge einschl. Zuschüsse	1.036.879.019	1.159.327.755
Gesamte Erhöhungsbeträge / Zusatzbeiträge	33.117.309	30.770.183
	Summe	1.190.097.938

3.4 Auffüllungssoll

Auffüllung des Liquiditätssolls (1 Monatsausgabe des Vorjahres)

0**3.5 Gesamtausgaben 2020****1.190.097.938**

4. Beitragseinnahmen 2020

Rentenversicherung (50 v. H. der RV-Ausgaben)	311.640.207
Krankenversicherung (50 v. H. der KV-Ausgaben) zzgl. Zusatzbeitrag KV nach § 242 SGB V (50 v. H.)	229.734.429
Pflegeversicherung (50 v. H. der PV-Ausgaben) zzgl. Erhöhungsbetrag PV nach § 55 Abs. 3 SGB XI	49.297.153
Gesamte Beitragseinnahmen 2020	590.671.790

5. Bundeszuschuss 2020

Der Bundeszuschuss beträgt 20% der Gesamtausgaben (3.5) ohne die Erhöhungs- beträge PV (3.2), § 34 Abs. 1 KSVG	237.201.318
---	--------------------

6. Bedarf an Künstlersozialabgabe 2020

Bedarf an Künstlersozialabgabe ohne Berücksichtigung eines
Fehlbetrages/Überschusses:

Gesamtausgaben	1.190.097.938
Bundeszuschuss	-237.201.318
Beitragseinnahmen	-590.671.790
Künstlersozialabgabe	362.224.829

7. Erwartete Honorarsumme

Die gemeldete Honorarsumme für das Jahr 2017 (Stand: 31.03.2019) beträgt 6,283 Mrd. €. Die Meldungen für das Jahr 2018 sind noch unvollständig, liegen im direkten Vergleich zu denen für das Jahr 2017 aber um ca. 3% höher. Für die Jahre 2019 und 2020 wird diese Steigerungsrate auf 2,5% herabgesetzt. Auf Basis dieser Annahme ergibt sich eine Honorarsumme in Höhe von 6,8 Mrd. €.

Honorarsumme 2020	6.799.538.730
--------------------------	----------------------

Anlage 3**Überschussberechnung für 2018 (vorläufig)****1. Ausgaben 2018**

(Beiträge/Zuschüsse)

Rentenversicherung	565.000.109
Krankenversicherung ohne Erhöhungs-/Zusatzbeträge	392.486.824
Pflegeversicherung ohne Erhöhungsbeträge	68.645.401
Zuschüsse KV	9.835.545
Zuschüsse PV	963.473
Auffüllungssoll	0
Gesamtausgaben	1.036.931.352

2. Beitragseinnahmen 2018

Rentenversicherung	282.500.055
Krankenversicherung	196.208.069
Pflegeversicherung	34.317.791

Gesamte Beitragseinnahmen 513.025.915

3. Bundeszuschuss 2018 207.386.270

4. Bedarf an Künstlersozialabgabe 2018 316.519.167
geplanter Überschuss-/Fehlbetrag-Abbau in 2018 **-67.717.507**
tatsächlicher Abgabebedarf 2018 248.801.659

5. KSA-Soll 2018 aufgrund der gemeldeten Honorarsummen 323.622.232

6. Restüberschuss(+)/Fehlbetrag(-) ohne Zinsen 2018 74.820.573

7. Zinseinnahmen 2018 **-309.264**

8. Restüberschuss(+)/Fehlbetrag(-) 2018 **74.511.308**
